

anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 22 Verfahrensunterlagen

Verfahrensunterlagen sind bei der zuständigen Stelle fünf Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2025 in Kraft und 28. Februar 2030 außer Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 157

Allgemeinverfügung zum Fangverbot für den Schutz des Europäischen Aals

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. Februar 2025

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVObI. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVObI. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung auf Aal jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

Für die Fischart Aal (*Anguilla anguilla*) besteht

- a) für die Freizeitfischerei im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- b) für die Berufsfischerei im Zeitraum vom 15. September 2025 bis zum 15. März 2026

ein Fangverbot in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der landseitigen Begrenzung nach § 1a Absatz 1 Satz 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist. Das Fangen, Anbordbehalten oder Anlanden von Aal ist in dem genannten Zeitraum verboten. Zufällig gefangene Aale sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 160

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 18. Februar 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Sonnenschutztechnik Schullies Plissee's GmbH
zuletzt wohnhaft in Am Schlosspark 8, 18299 Dolgen am See

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 4. Februar 2025, SHC-20-41329

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Am Schlosspark 8, 18299 Dolgen am See sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 160